

# RS Vwgh 2014/5/15 2012/05/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2014

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;

BauO NÖ 1996 §35 Abs2 Z3;

## Rechtssatz

Wohl wird einem Alternativauftrag nach § 35 Abs. 2 Z 3 NÖ BauO 1996 schon dann entsprochen, wenn eine der beiden Verpflichtungen (arg.: "oder") erfüllt wurde; die Erfüllung der Verpflichtung durch Einbringung eines entsprechenden Bauansuchens bewirkt aber bloß, dass der Abtragungsauftrag bis zur rechtskräftigen Ab- oder Zurückweisung des Bauansuchens nicht vollstreckt werden darf (Hinweis E vom 11. Oktober 2011, 2011/05/0134). Die Erfüllung der Verpflichtung durch Einbringung eines Bauansuchens bewirkt hingegen keine derartige Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes, die eine neuerliche Sachentscheidung zuließe; eine solche Änderung läge ja nicht einmal dann vor, wenn der im Bescheid geforderte Zustand hergestellt worden wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012050144.X01

## Im RIS seit

09.07.2014

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>